

§ 3. Sobald die Stadtgemeinde die Abfuhr des Hausunrats weiterer Straßen, wie die gemäß Polizeiverordnung vom 1. April 1907 vorgesehenen, übernehmen will, wird dieses durch Veröffentlichung in der Lünen Zeitung bekannt gemacht. Es finden dann die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes auch auf diese Straßen Anwendung.

§ 4. Der Eigentümer jedes gemäß dieses Ortsgesetzes angeschlossenen Grundstückes hat an die Stadtkasse eine jährliche Gebühr von $\frac{1}{2}$ Prozent des Gebäudesteuerungswertes zu entrichten. Die auf Grund dieser Ordnung erzielten Einnahmen sollen nur die Ausgaben decken. Der zu erhebende Hundertsatz wird dementsprechend vom Magistrat festgesetzt.

§ 4a. Die Gebühr des § 4 ist eine Gebühr in Goldwert, sie ist in Banknoten, Reichstassenscheinen oder Darlehenskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Das Wertverhältnis, zu dem die Zahlungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind, wird bestimmt für den Tag der Zahlung, nach dem am Tage vorher festgesetzten amtlichen Goldumrechnungssatze.

§ 5. Die Gebäudesteuerungswerte werden der jeweils geltenden staatl. Veranlagung entnommen. Für bisher nicht veranlagte Besitzungen setzt der Magistrat den Nutzungswert nach den Grundsätzen der staatl. Veranlagung vorläufig fest.

§ 6. Zur Bezahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der zur Zeit der Fälligkeit im Grundbuche als Eigentümer oder Erbbauberechtigter des pflichtigen Grundstückes eingetragen ist. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7. Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung der Veranlagung der Einspruch bei dem Magistrat zu. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8. Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft, gleichzeitig tritt das Ortsgesetz vom 30. März 1922 außer Kraft.

Lünen, den 31. März 1924.

Der Magistrat: B e d e r.

2a Anlage

zu dem Ortsgesetz betr. die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr des Hausunrats u. der Haushaltungsabfälle in der Stat Lünen.

Lange-, Markt-, Kirch-, Ring-, Silber- und Mauerstraße, Roggenmarkt, Gold-, Kurze-, Bäder- und Dehlbrückstraße, Im Hagen, Münsterstraße bis einschl. Hausnummer 104, Im rechten Eck, Rappenbergerstraße bis zur Reuterstraße, Reuter- und Gasstraße, Engelstraße bis einschl. Nr. 8, Merckstraße von einschl. Nr. 1-8, Kirchhoffstraße 6 bis einschl. 19, Augustastrasse bis einschl. Nr. 16, Borker-, Schlachthof-, Altstadt-, Erzberger-, Hohe-, Garten-, Marien- und Graf Adorfstraße, Dortmunderstraße bis einschl. Roth-

stein, Park-, Holtgreven-, Kant-, Wilhelm-, Frieden- und Roonstraße, Viktoriastraße von Nr. 38 bis einschl. Nr. 48, Rathenau-, Sebelstr., südlich der Süggel bis einschl. Nr. 156, Jäger-, Wörth-, Düppel-, Alsen-, Weihenburger-, Gedan-, Saarbrüder-, Blücher-, Berg-, Goeben-, Seydlitz-, Gneisenau-, Lüchow- und Derfflingerstraße, Seelhuve, Liebfnecht-, Köster-, Schröder- und Huestraße.

G e n e h m i g t !

Arnsberg, den 31. Mai 1924. I/23 Nr. 1396.

(L. S.) Der Regierungspräsident: J. A. gez. Unterschrift.

3) Ortsgesetz

mit Gebührenordnung über die Straßenreinigung in Lünen.

Auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juni 1912 und des § 11 der Städteordnung der Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der §§ 4, 6-8, 69 und folgende des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsgesetz für den Stadtbezirk Lünen erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller im Stadtbezirk innerhalb der geschlossenen Ortslagen belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, auferlegt mit der Maßgabe, daß bei Leistungsunfähigkeit eines Eigentümers an seine Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Den Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, sowie die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.) gleichgestellt.

Die Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten werden in diesem Gesetz fortan als „Anlieger“ bezeichnet.

§ 2. Die polizeimäßige Reinigung durch die Anlieger hat sich zu erstrecken:

- bei endgültig befestigten Straßen auf den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm bis zur Mitte,
- bei vorläufig befestigten Straßen oder Wegen auf den Bürgersteig und den Rinnstein und hat zu umfassen die gesamte Reinigung einschl. der Abfuhr des Straßenkehrichts, der Besprengung zur Verhinderung von Staubentwicklung, der Schneeräumung und des Bestreuens der Bürgersteige mit abstumpfenden Mitteln bei Glätte oder sonstiger Glätte.

§ 3. Die Anlieger können sich gegen Haftpflicht, der sie durch Nichterfüllung oder Vernachlässigung ihrer Straßenreinigungspflicht ausgesetzt sein würden, durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich versichern, soweit sie durch Einzelverträge, insbesondere durch die sogenannten „Haushaftpflichtverträge“ nicht bereits versichert sind.

§ 4. Bis auf weiteres wird die planmäßige Reinigung der in der Anlage zu diesem Ortsgesetz aufgeführten Straßen, Wege und Plätze für die Anlieger auf deren Antrag durch die Stadt ausgeführt in folgendem Umfange:

- Reinigung der Bürgersteige, Rinnsteine und Straßendämme,